

**Sitzungsvorlage Nr. 1657/2018**



<b>Federführendes Amt:</b>	Bauamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	13.11.2018	öffentlich

**Errichtung Außenanlage - Terrasse und Rankgerüst, Steinbach 8 in Rudersberg**

**Beschlussvorschlag**

Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung einer Terrasse, einer Terrassenüberdachung und eines Rankgerüsts auf dem Grundstück Steinbach 8, Flst. Nr. 573 und 571 in Rudersberg wird hergestellt.

**Sachverhalt**

Auf dem Grundstück Steinbach 8 wurde entlang der Nord- und Westseite des bestehenden Wohnhauses ein Rankgerüst sowie im Anschluss daran im westlichen Bereich eine Terrasse sowie eine Grillstelle zu errichtet. Das Rankgerüst wurde mit einer Holzkonstruktion und die Terrasse mit Natursteinfliesen erstellt. Die Terrasse im nordöstlichen Bereich wurde überdacht.

Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden. Die Beurteilung für das Grundstück Flst: Nr. 573, auf welchem sich auch das bestehende Wohnhaus befindet, richtet nach § 34 des Bausetzbuches. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Für die Errichtung der Terrasse sowie des Rankgerüsts wurde aber auch eine Teilfläche des Grundstücks Flst. Nr. 571 in Anspruch genommen, welches sich im Außenbereich sowie im Landschaftsschutzgebiet befindet. Da das Bauvorhaben keinem landwirtschaftlichen Betrieb dient, ist es nach § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuches als sonstiges Vorhaben zu beurteilen. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Absatz 3 Nr. 5 und Nr. 7 des Baugesetzbuches insbesondere vor, wenn das Vorhaben Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Für eine behutsame landschaftliche Integration des Bauvorhabens sind auf Grundlage einer naturschutzfachlichen Empfehlung insbesondere folgende Maßnahmen geplant:

- Der nordexponierte Steilhang auf Flst. Nr. 571 soll zur Hangsicherung und Biotopaufwertung mit heimischen, standortgerechten Wildsträuchern und Bäumen bepflanzt werden. Die Pflanzenauswahl orientiert sich dabei an den im angrenzenden Biotop vorkommenden Arten.
- Die Terrassenanlage soll zur landschaftlichen Einbindung und ökologischen Aufwertung mit einer heimischen, standortgerechten Schnithecke zur Straße hin abgepflanzt werden (Hainbuche, Liguster, Eibe).

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Auch die Inanspruchnahme der für das Bauvorhaben erforderlichen Fläche im Außenbereich ist vertretbar, da sich der geplante Bereich in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung befindet und nur eine geringfügige Fläche des Grundstücks Flst. Nr. 571 in Anspruch genommen wird. Des Weiteren handelt es sich bei dem Rankgerüst um eine leichte Konstruktion in offener Bauweise, welche sich, insbesondere auch durch die geplante Bepflanzung, in die Eigenart der Landschaft einfügt. Die überdachte Terrasse im nordöstlichen Bereich wurde des Weiteren lediglich als Ersatz des dort bestehenden Schuppens errichtet. Belange der Gemeinde werden nicht berührt. Die Erschließung ist gesichert.

Anlage/n:  
1 Lageplan, 1 Grundriss, 3 Ansichten